OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401168/4/FP**

Datum: **Linz, 19. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17.04.2026, GZ: LINZ/926010001952/26, wegen einer Übertretung des BStMG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) reduziert,

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) vor, sie habe am 14.11.2025 um 08:49 Uhr ein Fahrzeug mit nicht mehr als 3,5 Tonnen höchstem zulässigem Gesamtgewicht an einem näher bezeichneten Ort auf der mautpflichtigen A7 gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei weder eine Klebevignette angebracht, noch eine gültige digitale Vignette registriert gewesen. Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) und sprach aus, dass die Bf einen Verfahrenskostenbeitrag von 30 Euro zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde in welcher sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass eine Vignette für das KFZ bestanden habe, aber nach einer Kennzeichenänderung die Umregistrierung unterblieben sei.

Die Bf brachte Milderungsgründe vor und beantragte die Aufhebung des Straferkenntnisses, eventualiter die Strafe gemäß § 20 VStG außerordentlich zu mildern.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 23.04.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Bf wurde vom Gericht ersucht, Nachweise über die Ummeldung des KFZ und einen Nachweis über den Erwerb der Vignette zu übermitteln, welchem Auftrag die Bf unverzüglich nachkam, aus dem sich alle relevanten Sachverhaltsfragen zur Lösung der ggst. Rechtsfrage ergeben.
Die öffentliche mündliche Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, weil keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf hat am 14.11.2025 um 08:49 Uhr den Pkw VW Golf, mit dem Kennzeichen aaa in B__ auf der Autobahn A7 bei Km 7,92 in Fahrtrichtung C__, gelenkt.
Das gegenständliche Kfz verfügte ursprünglich über das Kennzeichen L-958VD. Für dieses Kennzeichen hat die Bf am 06.02.2025 eine digitale Jahresvignette erworben und bezahlt.

Die Bf hat ihr Kfz am 04.11.2025 auf das neue Kennzeichen umgemeldet (Wohnsitzwechsel). Eine Umregistrierung auf das neue Kennzeichen fand nicht statt. Am 14.11.2025 war noch das alte Kennzeichen im System der ASFINAG hinterlegt.
[Vorbringen Bf, Zulassungsscheine, Rechnung Vignette, Vignettenevidenz]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Der Sachverhalt steht zweifelsfrei fest. Es ist durch eine Urkunde und eine Abfrage des ASFINAG Behördenportals belegt, dass die Bf für ihr altes Kennzeichen eine digitale Vignette erworben hat.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

„Mautentrichtung
§ 11.
(1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
(3) Das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug ist zulässig:
1. bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind;
2. für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 38/2016)
(4) Wird eine am Fahrzeug angebrachte Klebe-Jahresvignette infolge Scheibenbruchs, Zerstörung des Fahrzeuges oder aus vergleichbaren Gründen unbrauchbar, so ist der Zulassungsbesitzer zum Bezug einer Ersatzklebevignette oder zur Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem (digitale Jahresvignette) berechtigt. Die Ersatzklebevignette ist vor der nächsten Benützung von Mautstrecken auf dem Fahrzeug anzubringen. Die Registrierung muss vor der nächsten Benützung von Mautstrecken erfolgt sein.

(5) Wird eine digitale Jahresvignette infolge Diebstahls des Fahrzeuges, Verlegung des dauernden Standorts in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde, Erlöschens des Wunschkennzeichens oder aus vergleichbaren Gründen unbrauchbar, so ist der Zulassungsbesitzer berechtigt, die Umregistrierung der digitalen Jahresvignette auf das ihm neu zugewiesene Kennzeichen zu beantragen. Die Umregistrierung muss vor der nächsten Benützung von Mautstrecken erfolgt sein.
(6) Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Klebevignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen, über das Mitführen der Klebevignetten an Stelle der Anbringung, über Ersatzklebevignetten, über die Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem und über die Umregistrierung digitaler Jahresvignetten sind in der Mautordnung zu treffen. Die Mautordnung kann vorsehen, dass die Umregistrierung bedingt erfolgt und nach Ablauf einer in der Mautordnung vorgesehenen Frist wieder erlischt, falls der Zulassungsbesitzer die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Umregistrierung nicht fristgerecht erbringt.
(7) Für den Erwerb einer digitalen Vignette im Wege des Fernabsatzes ist die Bekanntgabe des Kennzeichens und des Zulassungsstaates des Fahrzeugs, der für den unbaren Zahlungsverkehr notwendigen Daten sowie einer E-Mail-Adresse erforderlich."

b) § 20 BStMG 2002 lautet:

„Mautprellerei

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.
(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.
(6) Die Rückforderung gemäß § 19 ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen."

Die hier wesentlichen Bestimmungen der Mautordnung Version 85 lauten:

„1.7 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab)

ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde. Bei Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette (soweit das bloße Mitführen der Klebevignette nicht ausdrücklich erlaubt ist, siehe Punkt 2.2.2), hinsichtlich ihrer Unversehrtheit sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen. Bei Verwendung der Digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeug-kennzeichens in der Vignettenevidenz (siehe Punkt 1) unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (bzw. gelten, sofern das Kraftfahrzeug über mehrere Digitale Vignetten verfügt). Wird die Übergangsregelung des § 33 Abs 18 Z 8 BStMG (siehe Punkt 1.2) in Anspruch genommen, so hat der Lenker die Erfüllung der Voraussetzungen nachzuweisen und an aaa@aaa.at zu übermitteln. Darüber hinaus hat jeder Kraftfahrzeuglenker gemäß § 102 Abs 2 KFG sicherzustellen, dass während der Fahrt das behördliche Kennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeugs dauerhaft und vollständig sichtbar und nicht durch Verschmutzung, Schneebelag, Beschädigung oder Verformung unlesbar ist. Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 1.9 verwirklicht.
[…]

3.2 BEZUG DER DIGITALEN VIGNETTE

Die folgenden Vertriebswege stehen zur Registrierung des Kennzeichens des Kraftfahrzeugs (Bezug der Digitalen Vignette) im Mautsystem der ASFINAG zur Verfügung (siehe auch Anhang 1).

3.2.1 Bezug der Digitalen Vignette über den ASFINAG-Mautshop sowie autorisierte Online Vertriebspartner

Der Bezug der Digitalen Vignette über den ASFINAG-Mautshop oder autorisierte Online Vertriebspartner ist innerhalb Österreichs, der EU, der EWR-Staaten sowie der Schweiz und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland möglich. Bei den autorisierten Online-Vertriebspartnern ist eine eingeschränkte Produktpalette verfügbar. Nähere Informationen zu den autorisierten Online-Vertriebspartnern sind im Internet auf https://www.asfinag.at/vertriebsstellen/ erhältlich. […]

3.6 UMREGISTRIERUNG AB BEGINN DER GÜLTIGKEIT

Ab Beginn der Gültigkeit ist eine Umregistrierung nur bei Digitalen Jahresvignetten möglich.

3.6.1 Umregistrierung ohne Angabe von Gründen

Der Zulassungsbesitzer ist berechtigt, ein Mal während der Gültigkeitsdauer der Digitalen Jahresvignette (siehe Punkt 1.5) die Umregistrierung der Digitalen Jahresvignette auf ein anderes ihm zugewiesenes Kennzeichen ohne Angabe von Gründen zu beantragen. Als Voraussetzung für die Umregistrierung ist ein Betrag von 18,00 EUR inklusive

Umsatzsteuer als Aufwandersatz zu entrichten. Zu den zulässigen Zahlungsarten und -mittel siehe Anhang 2. Für eine erfolgreiche Umregistrierung im ASFINAG-Mautshop sind folgende Nachweisdokumente verpflichtend hochzuladen bzw. bei den ASFINAG-Mautstellen, bei ausgewählten Vertriebsstellen, die diese Serviceleistung anbieten, vorzulegen: Version 85 ASFINAG Mautordnung Teil A I Seite 38 von 149 • Kopie der Zulassungsbescheinigung des Kraftfahrzeuges, dessen Kennzeichen aktuell registriert ist, sowie • Kopie der Zulassungsbescheinigung des Kraftfahrzeuges, dessen Kennzeichen registriert werden soll Mit Umregistrierung einer Digitalen Jahresvignette ohne Angabe von Gründen bestätigt der Zulassungsbesitzer, dass damit die einmalige Möglichkeit der Umregistrierung ohne Angabe von Gründen in Anspruch genommen wurde. Eine nachträgliche Vorlage allfälliger Dokumente, die zum Nachweis der Berechtigung zur Umregistrierung in bestimmten Anlassfällen (siehe Punkt 3.6.2) dienen, ist nicht möglich. Eine nochmalige (auch mehrmalige) Umregistrierung während der Gültigkeitsdauer der Digitalen Jahresvignette ist nur in den in Punkt 3.6.2 genannten Anlassfällen möglich. Die Umregistrierung muss vor der nächsten Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit dem anderen ihm zugewiesenen Kfz-Kennzeichen erfolgt sein. Mit erfolgter Umregistrierung der Digitalen Jahresvignette erlischt die Berechtigung des zuvor registrierten Kfz-Kennzeichens zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen. Eine Umregistrierung ist im ASFINAG-Mautshop (nach Registrierung und Anmeldung) im persönlichen Benutzerkonto und bei ASFINAG-Mautstellen, sowie bei ausgewählten Vertriebsstellen, die diese Serviceleistung anbieten, möglich. Wird die Umregistrierung einer Digitalen Jahresvignette im ASFINAG-Mautshop beantragt, handelt es sich um eine bedingte Umregistrierung (siehe Punkt 3.6.3). […]"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Wie sich aus § 11 Abs. 1 BStMG ergibt, ist das Befahren des mautpflichtigen Bundesstraßennetzes nur erlaubt, wenn am Fahrzeug (zuvor) entweder eine Klebevignette angebracht wurde oder das Kfz im elektronischen System der ASFINAG zum Erwerb von digitalen Vignetten registriert wird.
Im Wege einer Verordnungsermächtigung wird die ASFINAG in Abs. 6 leg. cit. ermächtigt, nähere Bestimmungen in der Mautordnung zu treffen.

Wie den diesbezüglichen Bestimmungen zu entnehmen ist, regelt die Mautordnung, dass bei Umregistrierungen ein Befahren der Autobahn erst nach erfolgter Umregistrierung erlaubt ist.

Weiterhin sieht die Mautordnung in Punkt 1.7 vor, dass sich der Lenker – in Einklang mit § 11 Abs. 1 BStMG vor dem Befahren der Autobahn vergewissern muss, ob er über eine gültige Vignette verfügt.

Die ASFINAG hält diesbezüglich ein einfaches System auf ihrer Homepage oder im Wege einer App vor, das es ermöglicht in kurzer Zeit durch Eingabe des Kfz-Kennzeichens zu überprüfen, ob eine gültige digitale Vignette vorhanden ist.

IV.2. Nun ergibt sich im vorliegenden Fall, dass die Bf ihren Wohnsitz gewechselt und ein neues Kennzeichen zugewiesen erhalten hat und dann, aus welchen Gründen auch immer, die Umregistrierung ihres Kennzeichens nicht vor dem Befahren der Autobahn vorgenommen hat.

Die Bf hat es unterlassen, sich vor dem Auffahren auf die Autobahn zu vergewissern, dass ihre digitale Vignette gültig ist, was nicht der Fall war.
Auf das Wesentliche zusammengefasst kann also gesagt werden, dass die Bf zum vorgeworfenen Zeitpunkt das mautpflichtige Bundesstraßennetz befahren hat, ohne über eine gültige Vignette zu verfügen. Ihr Handeln war auch objektiv sorgfaltswidrig, weil sie sich entgegen der genannten Bestimmung in der Mautordnung nicht vergewissert hat, ob sie über eine gültige Vignette verfügt.

Die Bf hat daher - was ohnehin unbestritten ist - den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 2 BStMG insofern erfüllt.

IV.3. Subjektive Tatseite

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Es gilt grundsätzlich das weiter oben zur objektiven Sorgfaltswidrigkeit Gesagte, allerdings ist in diesem besonderen Fall zu beachten, dass die Bf tatsächlich eine digitale Vignette erworben hat, diese aber nach ihrer Übersiedelung und Zuweisung eines neuen Kennzeichens wohl aufgrund eines Versehens nicht umregistriert hat.

Der Bf ist demnach im Wesentlichen vorwerfbar, dass sie auf diese Umregistrierung vergessen hat und zum Lenkzeitpunkt eine Mautstrecke mit einer digitalen

Vignette befahren hat, die für ein anderes – allerdings nicht mehr existentes – Kennzeichen gegolten hat.

Mangels Überprüfung der elektronischen Vignette, dem damit einhergehenden subjektiv vorwerfbaren (fahrlässigen) Handeln und dem Umstand, dass im Verfahren keine Entschuldigungsgründe hervorgekommen sind, ist der Tatbestand auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

IV.4. Strafbemessung

IV.4.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend grundsätzlich 300 Euro bis 3.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

IV.4.2. Anwendung des § 20 VStG

Im vorliegenden besonderen Fall ist § 20 VStG zur Anwendung zu bringen, weil die vorliegenden Milderungsgründe beträchtlich überwiegen, weil Erschwerungsgründe nicht vorliegen.

Dies ist der Fall, weil vorliegend keine Erschwerungsgründe erkennbar sind, jedoch mehrere bedeutende Milderungsgründe vorliegen.

Zunächst ist die Bf unbescholten.
Unbescholtenheit ist ein wesentlicher Milderungsgrund.
Die Bf hat von Anfang an bereitwillig am Verfahren mitgewirkt, ihren Fehler zugestanden und das Lenken des Kfz nicht bestritten.
Ihr kommt insofern der der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 17 StGB zugute, weil sie durch ihre Einlassung wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat.
Schließlich hat die Bf, trotz Vollendung der Tat, keinen Schaden herbeigeführt, weil das Mautentgelt bezahlt worden ist und der ASFINAG keine Mauteinnahmen entgangen sind (vgl. § 34 Abs. 1 Z 13 StGB).

Vor dem Hintergrund dieser Milderungsgründe, denen keine Erschwerungsgründe gegenüberstehen, ist von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungs-

gründen auszugehen, wodurch die Anwendbarkeit des § 20 VStG eröffnet wird, auf dessen Anwendung, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, nach der Judikatur des VwGH ein Rechtsanspruch besteht (vgl. VwGH 28.05.1993, 93/02/0092 uva). Demnach darf die Mindeststrafe von 300 Euro unterschritten werden.

Angesichts des Vorliegens mehrerer wesentlicher und gewichtiger Milderungsgründe (insbesondere Unbescholtenheit und ernstliches Bemühen), weiters der von der Bf geschilderten angespannten finanziellen Lage, erscheint es dem Gericht sachgerecht, den möglichen Rahmen voll auszuschöpfen, die gesetzliche Mindeststrafe auf die Hälfte zu reduzieren und eine Geldstrafe von 150 Euro zu verhängen. Dieser für die Bf immer noch deutlich spürbare Strafbetrag ist ausreichend, um die Bf künftig vor Straftaten der gleichen Art abzuhalten. Die Bf wird in Zukunft um ihre Pflicht, die Maut zu bezahlen, wissen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter dem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

„[…] Zur Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG iVm den Straftatbeständen des § 20 BStMG sprach der Verwaltungsgerichtshof etwa im Erkenntnis vom 10. Juni 2025, Ra 2024/06/0173, auf dessen Begründung gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird, aus, dass die Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG für eine Ermahnung im Fall der Mautprellerei nicht vorliegen. Eine Einstellung des Strafverfahrens oder eine Ermahnung kommt daher bei dieser Verwaltungsübertretung nicht in Frage.[…]"
(VwGH 10.11.2025, Ra 2025/06/0206-11)

IV.6. Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung der Bf zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 15 Euro, das sind 10 % der Strafe.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt

sich vorliegend um eine Ermessensentscheidung im Rahmen der Strafzumessung, die nicht verallgemeinerungsfähig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl